

TE OGH 2013/7/2 130s53/13p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 2. Juli 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Kurzthaler als Schriftführer in der Strafsache gegen Mihai V***** wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Geschworenengericht vom 3. April 2013, GZ 38 Hv 27/13g-148, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 2. Juli 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Kurzthaler als Schriftführer in der Strafsache gegen Mihai V***** wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Geschworenengericht vom 3. April 2013, GZ 38 Hv 27/13g-148, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Mihai V***** aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen der Verbrechen des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB (1), der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB (2) und des Mordes nach § 75 StGB (3) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Mihai V***** aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen der Verbrechen des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB (1), der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB (2) und des Mordes nach Paragraph 75, StGB (3) schuldig erkannt.

Danach hat er in der Nacht vom 10. Juni 2012 auf den 11. Juni 2012 in I*****

(1) mit Gewalt gegen ihre Person Elisabeth W***** fremde bewegliche Sachen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz weggenommen, indem er sie heftig würgte und durch Einführen eines Hemdes in ihren Mund

knebelte und anschließend eine ihr gehörende Schachtel mit Musikkassetten an sich nahm,

(2) Elisabeth W***** mit Gewalt zur Duldung einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung genötigt, indem er im Anschluss an das zu 1 beschriebene Würgen und Knebeln mehrere Finger in ihre Scheide einführte, und

(3) Elisabeth W***** durch das zu 1 beschriebene Würgen und Knebeln vorsätzlich getötet.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 6 und 12 des § 345 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl. Die dagegen aus Ziffer 6 und 12 des Paragraph 345, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl.

Kritik am Unterlassen einer Zusatzfrage an die Geschworenen (§ 313 StPO) wird nur dann prozessordnungskonform zur Darstellung gebracht, wenn die Beschwerde in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse (§ 258 Abs 1 StPO), die einen Sachverhalt, der nach den Gesetzen folgerichtigen Denkens und grundlegenden Erfahrungssätzen Anlass zur begehrten Fragestellung geboten hätte, indizieren, deutlich und bestimmt bezeichnet (vgl. RIS-Justiz RS0117447, RS0119418). Kritik am Unterlassen einer Zusatzfrage an die Geschworenen (Paragraph 313, StPO) wird nur dann prozessordnungskonform zur Darstellung gebracht, wenn die Beschwerde in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse (Paragraph 258, Absatz eins, StPO), die einen Sachverhalt, der nach den Gesetzen folgerichtigen Denkens und grundlegenden Erfahrungssätzen Anlass zur begehrten Fragestellung geboten hätte, indizieren, deutlich und bestimmt bezeichnet (vergleiche RIS-Justiz RS0117447, RS0119418).

Indem die Fragenrüge (Z 6) unter Hinweis auf die Aussage des Sachverständigen Mag. G*****, wonach der Beschwerdeführer bei einem Test einen Intelligenzquotienten von 64 erreicht habe (ON 147 S 23), und auf die Verantwortung des Angeklagten, er habe „nicht gedacht“, dass durch seine Tathandlungen der Tod der Elisabeth W***** eintreten könne (ON 147 S 8), und er habe anlässlich des Knebelns an „nichts gedacht“ (ON 147 S 14), (gemeint) Zusatzfragen nach dem Schuldausschließungsgrund der Zurechnungsunfähigkeit (§ 11 StGB) verlangt, zeigt sie solche Verfahrensergebnisse nicht auf. Indem die Fragenrüge (Ziffer 6,) unter Hinweis auf die Aussage des Sachverständigen Mag. G*****, wonach der Beschwerdeführer bei einem Test einen Intelligenzquotienten von 64 erreicht habe (ON 147 S 23), und auf die Verantwortung des Angeklagten, er habe „nicht gedacht“, dass durch seine Tathandlungen der Tod der Elisabeth W***** eintreten könne (ON 147 S 8), und er habe anlässlich des Knebelns an „nichts gedacht“ (ON 147 S 14), (gemeint) Zusatzfragen nach dem Schuldausschließungsgrund der Zurechnungsunfähigkeit (Paragraph 11, StGB) verlangt, zeigt sie solche Verfahrensergebnisse nicht auf.

Hinzu kommt, dass die prozessförmige Ausführung des Vorwurfs der unterlassenen Aufnahme einer (hier) Zusatzfrage in den Fragenkatalog die Betrachtung des insoweit als Argumentationsbasis herangezogenen Verfahrensergebnisses in seiner Gesamtheit verlangt (RIS-Justiz RS0120766; Schindler, WK-StPO § 313 Rz 14), was die Beschwerde ebenfalls unterlässt. Hinzu kommt, dass die prozessförmige Ausführung des Vorwurfs der unterlassenen Aufnahme einer (hier) Zusatzfrage in den Fragenkatalog die Betrachtung des insoweit als Argumentationsbasis herangezogenen Verfahrensergebnisses in seiner Gesamtheit verlangt (RIS-Justiz RS0120766; Schindler, WK-StPO Paragraph 313, Rz 14), was die Beschwerde ebenfalls unterlässt:

Nach dem ungerügten Protokoll über die Hauptverhandlung (ON 147) schilderte der - teilgeständige (ON 147 S 3) - Beschwerdeführer den äußeren Tatablauf nämlich detailliert (ON 147 S 6 bis S 14) und ergänzte der Sachverständige Mag. G***** in Bezug auf den angesprochenen Intelligenztest, das relativ schlechte Ergebnis dieses Tests sei (nicht auf eine entsprechende Intelligenzminderung, sondern) auf zu geringe Aufmerksamkeit des Beschwerdeführers zurückzuführen (ON 147 S 23). Beides übergeht die Beschwerde.

Dass das im Wahrspruch festgestellte gewaltsame Einführen mehrerer Finger in die Scheide des Opfers „nach der Intensität der sexuellen Inanspruchnahme und der Schwere des Eingriffs in die Sexualsphäre dem Beischlaf“ nicht „entspricht“ (ersichtlich gemeint: die rechtliche Annahme einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nicht trage), weil „der sexualbezogene Teil der Gesamttat nur kurze Zeit in Anspruch genommen hat“, weshalb „ein Schuldspruch nach § 202 StGB“ hätte „erfolgen müssen“, behauptet die Subsumtionsrüge (Z 12) bloß, ohne die angestrebte rechtliche Konsequenz methodisch vertretbar aus dem Gesetz abzuleiten (RIS-Justiz RS0116565; vgl. im Übrigen Philipp in WK² StGB § 201 Rz 21 und 25; Hinterhofer SbgK § 201 Rz 47, jeweils mwN). Dass das im

Wahrspruch festgestellte gewaltsame Einführen mehrerer Finger in die Scheide des Opfers „nach der Intensität der sexuellen Inanspruchnahme und der Schwere des Eingriffs in die Sexualsphäre dem Beischlaf“ nicht „entspricht“ (ersichtlich gemeint: die rechtliche Annahme einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nicht trage), weil „der sexualbezogene Teil der Gesamttat nur kurze Zeit in Anspruch genommen hat“, weshalb „ein Schuldspruch nach Paragraph 202, StGB“ hätte „erfolgen müssen“, behauptet die Subsumtionsrüge (Ziffer 12,) bloß, ohne die angestrebte rechtliche Konsequenz methodisch vertretbar aus dem Gesetz abzuleiten (RIS-Justiz RS0116565; vergleiche im Übrigen Philipp in WK² StGB Paragraph 201, Rz 21 und 25; Hinterhofer SbgK Paragraph 201, Rz 47, jeweils mwN).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß §§ 285d Abs 1, 344 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraphen 285 d, Absatz eins, 344, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (§§ 285i, 344 StPO). Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (Paragraphen 285 i, 344, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E104596

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0130OS00053.13P.0702.000

Im RIS seit

18.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at